

Regierungsratsbeschluss

vom 20. Mai 2008

Nr. 2008/889

Aufsichtsrechtliches Verfahren: Römisch-katholische Kirchgemeinde Breitenbach; Aufhebung der Sachwalterschaft

1. Feststellungen

Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 253 vom 19. Februar 2008 eröffnete der Regierungsrat ein aufsichtsrechtliches Verfahren gegen die Römisch-katholische Kirchgemeinde Breitenbach mit der Konsequenz, eine Sachwalterschaft nach § 213 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (BGS 131.1; GG) zu errichten.

Mit der Führung der Gemeinde wurde lic. iur. Walter Keller, Rechtsanwalt und Notar, Solothurn, als ordentlicher Sachwalter mit beschränkter Befugnis beauftragt.

Mit Schreiben vom 25. April 2008 erstattet der Sachwalter folgenden Bericht:

"1. Nachdem sich für die notwendig gewordene Ergänzungswahl in den Gemeinderat innert Frist keine Interessierten gemeldet hatten, wurde auf Initiative von Kaspar Sutter unter Beizug ehemaliger Kirchgemeinderatspräsidenten der Weg eingeschlagen, den Kirchenrat mittels Nachnominierungen gemäss § 127 GpR zu ergänzen. Dies gelang in stiller Wahl. Bereits am 11. März 2008 konnte ich an einer ersten Sitzung der neuen fünf Kirchgemeinderäte und des im Amt verbliebenen Vize-Gemeindepräsidenten teilnehmen, an der das weitere Vorgehen beschlossen wurde.

2. Als Gemeindepräsident stellte sich Kaspar Sutter zur Verfügung. Mangels weiterer Interessenten wurde er in stiller Wahl gewählt und gab am 25. März 2008 das Amtsgelöbnis ab. Am 3. April 2008 fand die erste reguläre Sitzung des Kirchenrats statt, an welcher die neugewählten Gemeinderäte das Amtsgelöbnis abgaben.

3. Alle nachrückenden Kirchenratsmitglieder hatten ihr Engagement an die Bedingung geknüpft, dass sich die Kirchgemeinde von der langjährigen Gemeindeverwalterin trenne. Ich verfasste auf Wunsch des Kirchgemeindepräsidenten Mitte März den Entwurf einer Auflösungsvereinbarung, mit welcher die Verwalterin nach Abschluss der Jahresrechnung 2007 freizustellen und ihr Beamtenverhältnis per Ende 2008 zu beenden war. Diese Vereinbarung wurde mit Datum vom 19. März 2008 allseits unterzeichnet. Entsprechend einem darin enthaltenen Vorbehalt war die Vereinbarung einer Kirchgemeindeversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten. Diese Versammlung fand am 15. April 2008 statt; die Kirchgemeindeversammlung genehmigte die Auflösungsvereinbarung mit grossem Mehr und wenigen Gegenstimmen.

4. Der Kirchenrat hat die Aufgabe der Neuorganisation der Gemeindeverwaltung unverzüglich angepackt; die ersten Abklärungen sind bereits im Gang. Nach meiner Überzeugung ist der Kirchenrat in

der Lage, diese Aufgabe selbstständig und kompetent zu bewältigen. Er bedarf dazu der Mithilfe eines Aussenstehenden nicht. Das Ziel, der Gemeinde zu "Führungsstrukturen zu verhelfen, welche eine nachhaltige Handlungsfähigkeit sicherstellen und eine gesetzeskonforme Verwaltung gewährleisten", ist mit der fast vollständigen Wiederbesetzung des Kirchenrats erreicht."

Zugleich stellt der Sachwalter den Antrag, die Sachwalterschaft sei aufzuheben und der Römisch-katholischen Kirchgemeinde Breitenbach sei per sofort das umfassende Recht der Selbstverwaltung wieder zu erteilen.

2. Erwägungen

Der Regierungsrat nimmt vom Bericht und Antrag des Sachwalters Kenntnis und dankt diesem für die geleistete Arbeit. Gemäss § 213 Abs. 2 GG ist das Recht auf Selbstverwaltung für so lange zu entziehen, als es die Interessen des Kantons und der Gemeinde für angezeigt erscheinen lassen. Gestützt auf den vorliegenden Bericht, sind keine Gründe ersichtlich, welches es rechtfertigen würden, die bestehende Sachwalterschaft fortzuwirken zu lassen. Die Sachwalterschaft kann demgemäss aufgehoben und der Römisch-katholische Kirchgemeinde Breitenbach das umfassende Recht der Selbstverwaltung per sofort wieder erteilt werden.

3. Kosten

Die Verfahrenskosten sind entsprechend dem Umfang des Verfahrens festzulegen (§ 3 i.V.m. § 17 des Gebührentarifs vom 24. Oktober 1979, GT; BGS 615.11). Im vorliegenden Fall belaufen sich die Verfahrenskosten nach einer Vollkostenrechnung auf 3'600 Franken. Da nach bisheriger Praxis Vollkosten in gemeinderechtlichen Verfahren in der Regel nicht vollständig überwältzt werden, sind 1800 Franken an die Vollkosten beizutragen. Dieser Kostenanteil für das aufsichtsrechtliche Verfahren wird der Römisch-katholischen Kirchgemeinde Breitenbach auferlegt (§ 17 Abs. 1 des Gebührentarifs vom 24. Oktober 1979; BGS 615.11; GT).

Die Kosten des Sachwalters wurden in Ziff. 3.5. des Regierungsratsbeschlusses Nr. 253 vom 19. Februar 2008 geregelt.

4. Beschluss

– gestützt auf Art. 26 KV; die §§ 70, 206 und 211 ff. GG sowie § 17 GT –

- 4.1 Die Sachwalterschaft wird aufgehoben.
- 4.2 Der Römisch-katholischen Kirchgemeinde Breitenbach wird das umfassende Recht der Selbstverwaltung per sofort wieder erteilt und das aufsichtsrechtliche Verfahren geschlossen.
- 4.3 Ein Kostenanteil für das aufsichtsrechtliche Verfahren im Umfang von 1'800 Franken wird der Römisch-katholischen Kirchgemeinde Breitenbach auferlegt.

Studer

Yolanda Studer

Staatschreiber – Stellvertreterin

Kostenrechnung

Römisch-katholische Kirchgemeinde Breitenbach, 4226 Breitenbach

Entscheidungsbüher inkl. Verfahr- Fr. 1'800.-- (Kto.: 431000/81097/5536)

renskosten:

Fr. 1'800.--

Zahlungsart:

Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen

Rechnungsstellung durch Departement des Innern, SAP-Pooling

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Gemeinden (3)

Lic. iur. Walter Keller, Rechtsanwalt und Notar, Rötistrasse 22, 4500 Solothurn

Departement des Innern, SAP-Pooling, **mit dem Auftrag:**

Rechnungsstellung 1'800 Franken, röm.-kath. Kirchgemeinde Breitenbach, (Kto.: 431000/81079/5536)

Römisch-katholische Kirchgemeinde Breitenbach, 4226 Breitenbach, **Einschreiben R;**
(mit Rechnung) Versand durch: Departement des Innern, SAP-Pooling